

§ 13

Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks ist berechtigt, die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag bei Mißbrauch einzuziehen.

Auszahlung des staatlichen Kinderzuschlages

§ 14

Die Auszahlung des staatlichen Kinderzuschlages erfolgt durch

- a) die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe der privaten Wirtschaft und des Handwerks (außer Betriebe der privaten Landwirtschaft) sowie durch die kirchlichen Einrichtungen für die Kinder der bei ihnen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten,
- b) die landwirtschaftlichen und anderen sozialistischen Produktionsgenossenschaften für die Kinder der Genossenschaftsmitglieder,
- c) die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die Kinder der Studierenden,
- d) die Außenstellen bzw. Rentenauszahlstellen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. die Kreisdirektionen oder Kreisstellen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für die Kinder der Rentner,
- e) die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt für die Kinder der Rentner, die eine Rente aus der freiwilligen Rentenversicherung erhalten, die mit der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBL S. 823) der Deutschen Versicherungs-Anstalt übertragen wurde,
- f) die Bahnhofs- und Abfertigungskassen für die Kinder der Empfänger der Versorgung der Deutschen Reichsbahn,
- g) die Außenstellen bzw. Rentenauszahlstellen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für die Kinder der Empfänger der Versorgung der Deutschen Post,
- h) die Deutsche Versicherungs-Anstalt, Abt. Altersversorgung der Intelligenz, Potsdam, bzw. die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt für die Kinder der Empfänger der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, soweit sie nicht gleichzeitig eine Rente der Sozialversicherung beziehen.
- i) den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks für die Kinder der Beschäftigten in der privaten Landwirtschaft, der Hausangestellten und anderer bei Privatpersonen (nicht selbständig Tätigen) im Arbeitsrechtsverhältnis stehender Personen, der nichtständig Beschäftigten (z. B. Musiker, Hauskrankenpflegerinnen), der Empfänger einer Sozialfürsorge- oder einer anderen Unterstützung der alleinstehenden Mütter ohne Arbeitseinkommen und der Personen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. 1,
- k) den Rat des Kreises, Abt. Finanzen, für die Kinder der Handwerker, der selbständigen Unternehmer und Gewerbetreibenden sowie der Angehörigen der freischaffenden Intelligenz.

§ 15

(1) Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages ist monatlich vorzunehmen und soll mit der Lohnzahlung oder mit sonstigen regelmäßigen Zahlungen verbunden werden.

(2) Die erste Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages hat jeweils innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung zu erfolgen.

§ 16

Der staatliche Kinderzuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 17

Anzeigepflicht von Veränderungen

Die Berechtigten, die einen staatlichen Kinderzuschlag erhalten, sind verpflichtet, alle Veränderungen, die die Gewährung des staatlichen Kinderzuschlages berühren, den zuständigen Auszahlungsstellen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, anzuzeigen.

§ 18

Finanzierung und Erstattung

(1) Der staatliche Kinderzuschlag wird zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt.

(2) Richtlinien über die Finanzierung bzw. die Erstattung der Ausgaben für den staatlichen Kinderzuschlag erläßt der Minister der Finanzen.

Schlußbestimmungen

§ 19

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 4 und 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (GBL S. 1225) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1951 zu dieser Verordnung (GBL S. 65) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	
Der Ministerpräsident	Der Minister
G r o t e w o h l	für Gesundheitswesen
	S t e i d l e

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBL I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Der staatliche Kinderzuschlag ist stets in voller Höhe zu zahlen. Das gilt auch, wenn der Arbeiter oder Angestellte nur halbtags oder stundenweise arbeitet.

(2) Der staatliche Kinderzuschlag ist auch bei Freistellung der Arbeiter und Angestellten von der Arbeit (z. B. infolge Arbeitsunfähigkeit, bei Erholungsurlaub) weiterzuzahlen.

§ 2

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens der Handwerker, die Handwerkssteuer B entrichten, der selbständigen Unternehmer und Gewerbetreibenden sowie der Angehörigen der freischaffenden Intelligenz ist jeweils das Bruttoeinkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte im steuerlichen Sinne) des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen.

(2) Handwerker, die Handwerkssteuer B entrichten, erhalten im Jahre 1958 den staatlichen Kinderzuschlag, wenn ihr Bruttoeinkommen vom 1. April bis 31. Dezember 1958 7500,— DM nicht übersteigt.